

99088013005000

Wechsel in eine andere Schulform Erlaubnis

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012925/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088013005000
Leistungsbezeichnung I	Wechsel in eine andere Schulform Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Schulformwechsel
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schulformwechsel, Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule, Wechsel in eine Förderschule, Wechsel in eine Sonderschule, Wechsel in die Beschulung in einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ), Wechsel von der Stadtteilschule auf das Gymnasium, Wechsel vom Gymnasium zur Stadtteilschule
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Schulwechsel
Handlungsgrundlage	<p>[Hamburg - APO-GrundStGy Landesnorm Hamburg Gesamtausgabe Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der ... gultig ab: 01.08.2011 (landesrecht-hamburg.de)](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-Grd_StTSchulGymAPOHA V11P12/part/X)</p> <p>[Hamburg - § 35 APO-AH Landesnorm Hamburg Übergang in die Vorstufe § 35 - Übergang in die Vorstufe gultig ab: 01.08.2017 (landesrecht-hamburg.de)](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-ReifeAPOHA2008V10P35)</p> <p>[Hamburg - HmbSG Landesnorm Hamburg Gesamtausgabe Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) vom 16. April 1997 gultig ab: 01.01.2004 (landesrecht-hamburg.de)](https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulGHAV42P3/part/X)</p> <p>Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an staatlichen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg; Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 18. Dezember 2020 (MBISchul Nr. 8)</p>
Teaser	Sie wünschen für Ihr Kind einen Wechsel der Schulform? Der Wechsel der Schulform ist immer bei der bisherigen Schule zu beantragen.
Volltext	<p>Sie wünschen für Ihr Kind einen Wechsel der Schulform?</p> <p>Diesen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen</p>

Modul

Sachverhalt

bei der Schule beantragen.

- Wechsel von der Grundschule in die weiterführende Schule
- Wechsel in eine Forderschule
- Wechsel in eine Sonderschule
- Wechsel in die Beschulung in einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ)
- Wechsel von der Stadtteilschule auf das Gymnasium
- Wechsel vom Gymnasium zur Stadtteilschule

In der 4. Klasse erhalten Sorgeberechtigte eine Empfehlung für die Schulform. In Hamburg ist dies die Empfehlung für die Stadtteilschule oder für das Gymnasium. Die Schullaufbahneempfehlung ist nicht bindend. Sie können Ihr Kind auch an einer anderen Schulform anmelden.

Vor Abschluss der Beobachtungsstufe (am Ende der Klasse 6) wird unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schulerin oder des Schülers geprüft, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll.

Wer am Ende der 6. Jahrgangsstufe des Gymnasiums die in § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-GrundStGy) genannten Notenvoraussetzungen nicht erfüllt, muss das Gymnasium verlassen und in Jahrgang 7 der Stadtteilschule übergehen.

Erforderliche Unterlagen

Informationen hierzu erfragen Sie bitte bei der bisher besuchten Schule.

Voraussetzungen

- Zeugnisse
- Beschluss der Zeugniskonferenz der bisher besuchten Schule
- Für den Wechsel in eine Sonderschule: Nachweis zum sonderpädagogischen Förderbedarf
- Für den Wechsel ins Gymnasium nach Jahrgang 7 (Nachweis der Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache)

Modul	Sachverhalt
	über 4 Jahre, ab Jg. 7 bis einschließlich Jg. 10)
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erziehungsberechtigten stellen den Antrag bei der bisher besuchten Schule. • Für die Anmeldung zur weiterführenden Schule (Jahrgang 5) gibt es ein zentrales Anmeldeverfahren. • Die Termine werden jährlich bei den weiterführenden Schulen bekannt gegeben.
Bearbeitungsdauer	Genauere Informationen zu den Anmeldeterminen und zum zeitlichen Ablauf erhalten Sie von der jeweiligen Schule unmittelbar.
Frist	Für die zentralen Verfahren (Übergang in Jahrgang 5 Gymnasium und Stadtteilschule und Wechsel in Jahrgang 7 der Stadtteilschule) werden die Fristen jährlich gesondert bekannt gegeben. Für alle anderen Jahrgänge ist die Frist für einen Wechsel zum Schuljahreswechsel der 31. Mai eines Jahres.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/schulwechsel-nach-hamburg/16373734/schulwechsel/ https://www.hamburg.de/schulwechsel-nach-hamburg/16373734/schulwechsel/
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wechsel in eine andere Schulform Erlaubnis • Wechsel der Schulform unter verschiedenen Voraussetzungen möglich • Eltern können Wechsel bei der Schule beantragen • Die Schulform in der weiterführenden Schule (Jahrgang 5) können die Eltern frei wählen. • Über Schulformwechsel in den Jahrgängen 5 bis 10 entscheidet die Schulaufsicht in der Behörde. • Über einen Schulformwechsel in die Vorstufe der Oberstufe oder in die Studienstufe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 35 APO-AH)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Schule und Berufsbildung

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal

Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg
(Currently this link is only available in german)
